Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/176/2023	02.11.2023	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regional-entwicklung	13.11.2023						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	21.11.2023						
Kreisausschuss	28.11.2023						
Kreistag Uckermark	12.12.2023						

Inhalt:

Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
€			☐ Mittel stehen zur Verfü-gung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

gez. i. V. Frank Bretsch
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:
Der Kreistag entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und damit auch über die neue Abfallgebührensatzung und die Höhe der Benutzungsgebühren.
Die zurzeit gültige Abfallgebührensatzung basiert auf der Kalkulation für die Jahre 2020/2021. Denn bei der Kalkulation 2022/2023 wurde festgestellt, dass die kalkulierten Kosten mit den kalkulierten Gebühreneinnahmen ausgeglichen werden konnten und keine höheren Gebührensätze zu berechnen waren (s. BR 107/2021). Damit gilt die derzeitige Satzung unverändert seit 4 Jahren.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) schreibt in § 6 Abs. 3 vor, dass die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren sind. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die derzeitige Kalkulationsperiode endet zum 31.12.2023. Aus diesem Grund wurden die Gebühren für die Jahre 2024 neu kalkuliert. In den vergangenen 4 Jahren konnten die Gebühren aufgrund laufender Verträge und erhöhter Anstrengungen der UDG zur Kosteneinsparung und Optimierung der Sammeltouren stabil gehalten werden. Nun sind allerdings Erhöhungen nicht mehr zu vermeiden. Das Ergebnis der Kalkulation ist in Anlage 1 dargestellt.

Preistreiber sind die erhöhten Preise für Betriebsmittel, der Preisanstieg bei den Entsorgungsfahrzeugen, die adäquate Bezahlung der Mitarbeiter nach Tariflohn und zusätzlich die zukünftige CO2-Abgabe für die thermische Verwertung der Restabfälle aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Erlöse aus der Papierverwertung sowie aus der Verwertung von Elektronikschrott sind zurückgegangen.

Nach KAG ist eine etwaige Gebührenüberdeckung innerhalb der nächsten zwei Kalkulationsperioden auszugleichen. Eine Gebührenunterdeckung kann innerhalb dieser Zeitspanne ausgeglichen werden.

Im Satzungstext wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Gebührensätze angepasst. Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wurden entsprechend der letzten Ausschreibung geändert.

Die Gebühren für Bauabfälle und Baustellenabfälle, die aus Haushalten in geringen Mengen an den Wertstoffannahmehöfen abgegeben werden können, wurden aus der Gebührenveranlagung herausgenommen. Aufgrund der kurzfristig wechselnden Entsorgungspreise wird die Annahme von Bauabfällen über ein Entgelt, das von der UDG zeitnah den aktuellen Entsorgungspreisen angepasst werden kann, als die bessere Variante für die zahlreichen Kleinanlieferer angesehen.

Die Abfallgebührensatzung mit den neuen Gebührensätzen ist in Anlage 2 hinterlegt.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde die bisherige Abfallgebührensatzung mit der neuen Satzung in einer Synopse gegenübergestellt (s. Anlage 3).

Anlagenverzeichnis:

Abfallgebührenkalkulation 2024-2025
Abfallgebührensatzung
Abfallgebührensatzung Synopse